

Schutzkonzept Wettkämpfe SHTV

Jugendturntag 06.06.21, Rüdlingen Chapf-Arena

TV Buchberg-Rüdlingen
c/o Olivier Flicker
Dorfstrasse 37
8454 Buchberg

T 078 753 00 62

Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter

Vorname: Olivier

Nachname: Flicker

E-Mail: olivier.flicker@hotmail.com

Mobilnummer: 078 753 00 62

Die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr zu einem strukturierten und sicheren Wettkampfbetrieb werden regelmässig der Situation, Strategie und den Weisungen des Bundes angepasst und orientieren sich selbstverständlich an den kantonalen Bestimmungen, die letztendlich für die Durchführung von Veranstaltungen gelten, sofern der Bund nichts daran ändert.

Der Besuch eines Wettkampfes des SHTVs erfolgt auf eigenes Risiko. Der SHTV sowie der durchführende Verein lehnen jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit COVID-19 während dem Wettkampf und dessen Umgebung ab.

Datum: 04.06.2021

Version: V2

Autorin: Franziska Egloff, Jugendressortleiterin SHTV, angepasst durch Liliane Wanner

A: Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für die vom SHTV organisierten Wettkämpfe. Für den Trainingsbetrieb gilt ein separates Schutzkonzept, das jeder Verein selbst erstellen muss.

Gilt für (nachstehend PERSONEN)...

... alle Teilnehmer*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen oder Kampfrichter*innen, und anderen in der Halle und auf der Aussenanlage anwesenden Personen.

B: Zielsetzung

COVID-19 bestimmt 2020/2021 in einer noch nie dagewesenen Weise unser Leben, Tun und Handeln. Der Turnsport ist davon nicht ausgenommen. Dieses Konzept hat deshalb folgende Ziele:

- Erhaltung und Schutz unserer Gesundheit durch verantwortungsvolles persönliches Verhalten
- Einhaltung der Richtlinien des Bundesrates, des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der kantonalen Behörden
- Kontrolle der Weiterverbreitung des Coronavirus
- Bereitstellung von praktikablen Vorlagen für Vereine, die sich auf die lokalen Verhältnisse der Clubs vor Ort adaptieren lassen
- Ermöglichung eines sicheren Wettkampfs für die Vereine unter Einhaltung aller notwendigen Vorsichtsmassnahmen

Erfolgreich wird dieses Konzept nur dann, wenn sich alle Personen strikt an die Vorgaben bezüglich Social Distancing, Hygiene und Contact Tracing halten.

Das Schutzkonzept wird bei sich verändernden Rahmenbedingungen von Seiten Bund angepasst und ist beim SHTV einzufordern. Es muss vom Verein entsprechend angepasst werden.

C: Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jeder Verein, der Wettkämpfe durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung und Umsetzung der geltenden COVID-Rahmenbedingungen zuständig ist. Es handelt sich dabei in der Regel um die gleiche Person, die auch im Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb als Corona-Beauftragte aufgeführt ist. Der Verein übernimmt die Verantwortung, dass die entsprechende Person ihre Angaben zu 100% korrekt einträgt und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Kontaktdaten sind auf dem Titelblatt aufgeführt.

D: Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept vom SHTV ist den Richtlinien des BAG, der Kantone und Gemeinden sowie der Anlagebetreiber übergeordnet, sollten letztere weniger strenge Vorgaben machen.

Gelten in den Kantonen, Gemeinden oder in den Schutzkonzepten der Anlagebetreiber strengere Vorgaben, sind diese einzuhalten.

Es gilt eine klare Trennung zwischen zwei Gruppen an Personen: (1) diejenigen, die die Berechtigung haben, sich auf dem Spielfeld /Wettkampfbplatz aufzuhalten und (2) diejenigen, die sich nur ausserhalb dieses Bereichs aufhalten dürfen.

Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren inkl. Kampfrichter und Leiter. Ausnahme Turner*innen wenn sie auf dem Wettkampfbplatz im Einsatz sind.

1. Veranstaltungen/Wettkämpfe

Diese Schutzmassnahmen sind den nationalen oder kantonalen Vorgaben übergeordnet, sollten letztere weniger strenge Vorgaben machen. Gelten in den Kantonen, Gemeinden oder in den Schutzkonzepten der Anlagebetreiber strengere Vorgaben (z.B. tiefere maximale Anzahl Personen), sind diese einzuhalten. Die Koordination mit den kommunalen Behörden ist zwingend.

Bei allen Veranstaltungen werden die Kontaktdaten erhoben. Der Eintrag auf der Präsenzliste vor dem Betreten der Wettkampfanlagen ist für alle Personen zwingend. Es genügt auch die kontrollierte Teilnehmerliste.

Grundsätzlich gilt eine Schutzmaskenpflicht. Diese Maskenpflicht tritt bereits beim Eintreten auf das Wettkampfbgelände in Kraft. Schutzmasken können beim Essen und Trinken vorübergehend ausgezogen werden. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen sind Turner*innen wenn sie auf dem Wettkampfbplatz im Einsatz sind, sowie Kinder vor ihrem 12. Geburtstag. Kampfrichter sind nicht von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen, auch wenn sie sich auf dem Wettkampfbplatz befinden.

Die Teilnahme an Wettkämpfen ist für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger ohne Publikum zulässig.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Wettkämpfen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

2. Abstand halten

Grundsätzlich gilt die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. So auch für die Teams bei folgenden Aktivitäten:

- bei der Anreise, der Rückreise und beim Eintreten und Verlassen der Sporthalle
- bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle

Einzig im eigentlichen Wettkampfbetrieb ist der Körperkontakt zulässig.

3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Wer seine Hände regelmässig gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die sanitären Anlagen sind gut beschriftet und es ist genügend Hygienematerial vorhanden.

4. Präsenzlisten führen

Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte für alle Personen eine Präsenzliste. Während 14 Tagen nach dem Wettkampf muss nach Aufforderung der Gesundheitsbehörde ausgewiesen werden können, welche Personen sich auf dem Wettkampfpplatz, der Sporthalle aufgehalten haben.

→ **Siehe Vorlage Präsenzliste**

→ **Wir empfehlen, die kostenlose Applikation [Mindful](#) zu nutzen**

Alle Personen müssen sich auf der Präsenzliste eintragen. Es ist von Vorteil, wenn die Vereine die Präsenzliste im Voraus ausgefüllt mitbringen.

5. Allgemein

- Das Schutzkonzept, muss öffentlich zugänglich sein (z.B. Clubwebseite, Halle)
- Die Corona Verhaltensregeln sind auch auf dem BAG –Plakat aufgeführt. Dieses Plakat soll ausgedruckt und aufgehängt werden.

6. Positiver COVID-19-Fall

Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss sie sich umgehend beim SHTV melden. Anschliessend werden die zuständigen Behörden informiert.

Da die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt, entscheidet der jeweilige kantonsärztliche Dienst über die Durchführung von Isolations- und Quarantänemassnahmen.

E: Umsetzung bei Wettkämpfen mit Kindern und Jugendlichen bis Jahrgang 2001

SwissCovid App

- Es wird dringend empfohlen, die SwissCovid App des BAG zu nutzen.

Contact Tracing

Präsenzlisten ermöglichen die Nachverfolgung bei einem positiven Fall (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, müssen Präsenzlisten (Trainings, Spiele, Transporte, externe Verpflegung etc.) geführt werden.
- Die Präsenzlisten gelten für alle Personen.

Wettkämpfe

- Bei Wettkämpfen, ist der jeweilige Veranstalterverein dafür verantwortlich, dass die allgemein gültigen Schutzmassnahmen für den Wettkampf eingehalten werden.
- Gemäss der bundesrätlichen Verordnung gibt es keine Einschränkungen für Wettkämpfe. Neben dem Wettkampfpfplatz muss der Sicherheitsabstand jedoch gewährleistet sein und wo nötig, die Gesichtsmaske getragen werden. Es gilt zudem die Vorgaben des Kantons, Bundes und des Hallenbetreibers einzuhalten.

An- und Abreise

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht
- Die Anreise soll individuell erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).
- Es ist eine Präsenzliste in allen Transportmitteln zu führen.

Gebrauchsmaterial

- Es ist darauf zu achten, dass, wo immer möglich, nur personalisiertes Material benutzt wird.
- Überall genügend Desinfektionsmittel bereit haben.
- Es ist keine Desinfektion von Geräten und Bällen nötig. (gemäss BAG)
- Individualisierte Trinkflaschen sind Bedingung.

Garderoben

- Gemäss Schutzkonzept des Anlagebetreibers.
- Es gilt die Maskenpflicht
- Streng limitierter Zugang: Es sind nur Turner*innen und definierter Staff (bzw. Schiedsrichter*innen) zugelassen; keine Besuche
- Die Aufenthaltszeit in der Garderobe ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Falls die Grösse der Garderobe die Einhaltung der 1.5m Abstandsregel verunmöglicht: Zusatzgarderobe organisieren, Alternativen suchen oder gestaffelt die Garderobe benutzen.
- Maximale Lüftung mit maximaler Frischluftzufuhr während Anwesenheit, Lüftung nach jedem Gebrauch
- Toiletten/Nasszellen/Duschen : Gemäss Schutzkonzept des Anlagebetreibers

Warm-Up

- Wenn möglich Outdoor und in Kleingruppen
- Falls Indoor: Abstandsregeln einhalten
- Es müssen Örtlichkeiten für Teams zugewiesen werden
- Separate Zugänge; falls dies nicht möglich ist, gestaffelter Zugang

Begrüssung/Verabschiedung

- Begrüssung ohne Körperkontakt (Kein Handshake/Faustschlag zwischen den Teams und den Schiedsrichter*innen)
- Das Abklatschen untereinander soll vermieden werden

Wettkampfplatz

- Das Betreten des Wettkampfplatzes ist zu jedem Zeitpunkt für Personen untersagt, die nicht am Wettkampf teilnehmen oder als Betreuer fungieren.
- Personalisierte Trinkflaschen

Funktionär*innen: Trainer, Coaches, Hilfspersonal,

- Es gilt die Maskenpflicht (Ausnahme Speaker)
- Das Personal ist auf ein Minimum zu reduzieren (nur so viel wie nötig)

Verpflegung Teilnehmer

- Gemäss Schutzkonzept des Anlagebetreibers
- Verpflegung im Restaurant/Kantine/Buvette (Gastro Schutzkonzept von gastrosuisse ist strikt einzuhalten)
→ nicht vorhanden
- Jedes Kind erhält eine Glacé sowie ein Getränk. Um das Glacé zu essen, setzen sich die Kinder riegenweise an einen Ort und mischen sich währenddessen nicht mit Kindern aus anderen Riegen.